



REPUBLIK ÖSTERREICH

II- 739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/65-II/C/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, Dr. LICHAL und Genossen,
betreffend besorgniserregende Zunahme
von extremistischen Strömungen.

303/AB
1980-03-04
zu 363/J

Zu Zahl 363/J-NR/1980

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA,
Dr. LICHAL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates
vom 21. Februar 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 363/J-
NR/1980, betreffend besorgniserregende Zunahme von
extremistischen Strömungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Der politische Begriff "extremistisch" kommt
in der österreichischen Rechtsordnung nicht vor,
vielmehr handelt es sich hierbei um eine nach dem
jeweiligen politischen Standort des Betrachters
variable tagespolitische Einstufung bestimmter
politischer Erscheinungen. Aus diesen Gründen
scheint mir vom Standpunkt des Leiters des
Innenressorts eine verbindliche Beantwortung
dieser Frage nicht möglich. Wenn mit der Frage
jedoch gemeint ist, ob die politisch motivierten
Rechtswidrigkeiten anwachsen, so kann ich fest-
stellen, daß dies nicht der Fall ist.

-- 2 --

Zu den Fragen 2 und 3: Aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt sich, daß für eine Einstufung einer politischen Organisation als "extremistisch" durch die Sicherheitsbehörden schon jede rechtliche Grundlage fehlt. Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist es jedoch, rechtswidrigen Handlungen - auch solchen mit einer politischen Motivation - mit den ihnen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln zu begegnen.

Dieser Aufgabe kommen die Sicherheitsbehörden nach, ohne daß es zusätzlicher Maßnahmen bedürfte.

Zur Frage 4: Das Parteiengesetz geht auf einen Initiativantrag der drei im Parlament vertretenen Parteien zurück.

Eine allfällige Reform dieses Gesetzes sollte meines Erachtens wieder von allen im Parlament vertretenen Parteien ausgehen.

Zur Frage 5: Dem geltenden Parteiengesetz ist das Verbot einer politischen Partei aufgrund der von ihr ausgeübten Tätigkeit fremd. Hingegen werden selbstverständlich Angehörige einer politischen Partei, wenn sie Rechtswidrigkeiten begehen, nach den jeweils heranzuziehenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen; dies galt und gilt auch für die Angehörigen der ANR.

3. März 1980

